

Allgemeines Arbeitsprogramm 2017 für den Bereich Energie

1.1. Einleitung

Das vorliegende Arbeitsprogramm enthält die zu finanzierenden Maßnahmen und die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für das Jahr 2017; entsprechend den in den Basisrechtsakten und in den Erläuterungen im Haushaltsplan vorgegebenen Zielen verteilen sich die Haushaltsmittel wie folgt:

1.2 Auftragsvergabe (direkte Mittelverwaltung)

1.3 Sonstige Maßnahmen

1.2. Auftragsvergabe: Aufträge, Verwaltungsvereinbarungen und Dienstleistungsvereinbarungen

Die Gesamtmittelzuweisung für die Auftragsvergabe für das Jahr 2017 beträgt 5 104 000 EUR. Die zugewiesenen Haushaltsmittel decken Aufträge, Verwaltungsvereinbarungen und Dienstleistungsvereinbarungen ab.

1.2.1. Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Die Gesamtmittelzuweisung für Aufträge, Verwaltungsvereinbarungen und Dienstleistungsvereinbarungen für das Jahr 2017 beträgt 4 798 000 EUR.

Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union – Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

Verweis auf andere Rechtsakte

- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Artikel 23 (ABl. L 140 vom 5.6.2009).
- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt – Artikel 3, 33, 47 und Anhang I (ABl. L 211 vom 14.8.2009).
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – Artikel 3, 37, 47, 52 und Anhang I ABl. (L 211 vom 14.8.2009).

- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz – Artikel 24 (ABl. L 315 vom 14.11.2012).

Haushaltslinie

32 02 02 – Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Nähere Angaben zu den Verträgen

<i>Vertragsarten</i>	<i>Voraussichtlicher Gegenstand – voraussichtlicher Zeitplan (voraussichtliche Zahl der Aufträge) – Richtbetrag¹</i>	<i>Insgesamt</i>
Dienstleistungseinzelverträge innerhalb des bestehenden Rahmenvertrags	a) Konferenzen: Q1(2); Q2(12); Q3(3) – 490 000 EUR b) Kommunikation: Q1(6); Q2(4); Q3(4); Q4(4) – 210 000 EUR c) Folgenabschätzung: Q2(1) – 100 000 EUR d) Studien/Evaluierungen: Q2(1); Q3(1); Q4(1) – 300 000 EUR e) Beratung: Q3(1); Q4(1) – 285 000 EUR f) Ankauf von Daten, Informationen und Wissen Q2(1) – 125 000 EUR g) Entwicklung/Pflege der EMOS-IT-Systeme: Q3(2); Q4(2) – 290 000 EUR	1 800 000 EUR
Direkte Dienstleistungsverträge	a) Konferenzen: Q2(4); Q3(3) – 120 000 EUR b) Kommunikation: Q2(5); Q3(5); Q4(5) – 50 000 EUR c) Studien: Q1(1); Q2(1); Q3(2); Q4(3) – 1 759 500 EUR d) Technische Unterstützung Q2(1) – 300 000 EUR e) EMOS-Datenerwerb: Q3(7); Q4(4) – 571 500 EUR	2 801 000 EUR
Dienstleistungsvereinbarungen:	a) DIGIT – EMOS-Betreuung: Q2(2) – 162 000 EUR b) GD Übersetzung – Übersetzung von Unterlagen, die den Energiebereich betreffen: Q1(1) – 15 000 EUR c) Amt für Veröffentlichungen – Kosten für Verbreitung und Lagerung - Q2(1) – 20 000 EUR	197 000 EUR

Art des Vertrags

¹ Voraussichtliche Zwischensumme für Verträge zu diesem Thema.

Direkte Verträge, Einzelverträge innerhalb bestehender Rahmenverträge, Verwaltungsvereinbarungen, Dienstleistungsvereinbarungen

Durchführung

GD ENER, JRC, Amt für Veröffentlichungen, GD Übersetzung, GD DIGIT, GD CLIMA

1.2.2. Maßnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Energieanlagen und Energieinfrastruktur

Die Gesamtmittelzuweisung für Verwaltungsvereinbarungen/Verträge für das Jahr 2017 beträgt 306 000 EUR.

Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union – Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d (ABl. L 298 vom 26.10.2012).

Verweis auf andere Rechtsakte

- Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten – Artikel 29 (ABl. L 178 vom 28.6.2013).

Haushaltlinie

32 02 03 – Sicherheit der Energieanlagen und –infrastrukturen

Nähere Angaben zu den Verwaltungsvereinbarungen/Verträgen

<i>Vertragsarten</i>	<i>Voraussichtlicher Gegenstand – voraussichtlicher Zeitplan (voraussichtliche Zahl der Aufträge) – Richtbetrag²</i>	<i>Insgesamt</i>
Verwaltungsvereinbarungen/Verträge	JRC – Unterstützung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in der EU und in den an sie angrenzenden Ländern Q4(1) – 306 000 EUR.	306 000 EUR

Durchführung

GD ENER, JRC

1.3. Sonstige Maßnahmen

Die Gesamtmittelzuweisung für sonstige Maßnahmen für das Jahr 2017 beträgt 200 000 EUR.

² Voraussichtliche Zwischensumme für Verträge zu diesem Thema.

1.3.1. Freiwilliger Beitrag für das Sekretariat der Energiecharta

Rechtsgrundlage

- Der vom Rat gebilligte Vertrag über die Energiecharta (Artikel 37 Absatz 3) und der Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998).

Haushaltlinie

32 02 02 – Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Betrag

200 000 EUR

Beschreibung und Ziel der Durchführungsmaßnahme

Durch den Vertrag über die Energiecharta soll ein rechtlicher Rahmen für die Förderung der langfristigen Zusammenarbeit im Energiebereich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Energiecharta festgelegt werden. Durch die Schaffung einer stabilen, umfassenden und nicht diskriminierenden Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Beziehungen im Energiebereich mindert der Vertrag die politischen Risiken, die mit wirtschaftlichen Tätigkeiten in Transformationsländern verbunden sind. Durch ihn entsteht eine wirtschaftliche Allianz zwischen Ländern, die vereint sind in ihrem Einsatz für offene Energiemärkte, die Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung, die Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen und grenzüberschreitendem Handel im Energiesektor und die Unterstützung von Transformationsländern bei der Entwicklung ihrer Energiestrategien und eines geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmens für den Energiesektor.

Ziel dieser Maßnahme ist es, einen Beitrag zum Sekretariat der Energiecharta für seine Unterstützung der Energiecharta-Konferenz bei der ordnungsgemäßen Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zu leisten. Die EU ist Vertragspartei dieses Vertrags. Die meisten Vertragsparteien des Vertrags leisten für das Sekretariat einen verbindlichen jährlichen finanziellen Beitrag. Jährliche Beiträge für das Sekretariat der Energiecharta waren bereits in früheren Jahren vorgesehen. Im Interesse der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer aus dem Vertrag resultierenden Aufgaben ersucht das Energiecharta-Sekretariat die Vertragsparteien um zusätzliche jährliche Beiträge.